

23. Erfordernisse eines domizilierten Wechsels.

I. Civilsenat. Urf. v. 13. Januar 1886 in S. der Vorstufenanstalt zu
N. (Rl.) w. F. (Befl.) Rep. I. 346/85.

- I. Landgericht Neustrelitz.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Aus den Gründen:

... „Der vorliegende Wechsel ist von dem Beklagten F. als Trassanten auf den Mühlenbesitzer B. in Himmelpfort als Trassanten gezogen und von dem letzteren einfach acceptiert. Unter dem Wechsel, bei dem Namen und Wohnort des Trassanten, ist weder ein anderer Zahlungsort noch eine andere Person, welcher der Wechsel zur Zahlung präsentiert werden soll, genannt. Dagegen lautet der Kontext des von Neustrelitz als Ausstellungsort datierten Wechsels:

Am . . . belieben Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Vorschußanstalt hieselbst oder an deren Order, bei deren Kasse die Summe von . . . zu zahlen.

Am zweiten Tage nach dem im Wechsel angegebenen Zahlungstage hat die Remittentin durch einen Notar den Wechsel in Neustrelitz (also nicht an dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Trassanten) zur Zahlung präsentieren und Protest erheben lassen. Inhalts des Einganges der Protesturkunde hat die klagende Remittentin den Notar requiriert:

„den Originalwechsel zufolge Domizilvermerkes an der Kasse der Vorschußanstalt in Neustrelitz bezw. dem Trassanten B. zu Himmelpfort hier (also in Neustrelitz) zur Zahlung vorzulegen, im Nichtzahlungsfalle aber Protest zu erheben.“

Infolge dieser Requisition hat sich dann der Notar, nach dem weiteren Inhalte der Protesturkunde,

in das in Neustrelitz belegene Geschäftslokal der Vorschußanstalt an deren Kasse begeben und daselbst, da er den Acceptanten nicht antraf, dem Buchhalter der Vorschußanstalt B. den Wechsel zur Zahlung präsentiert; der Buchhalter hat erklärt, daß Deckung nicht eingegangen sei; Zahlung hat der Notar nicht erhalten. Dann hat der Notar, da ihm eine Wohnung oder ein Geschäftslokal des Acceptanten in Neustrelitz nicht bekannt war, auf dem Bureau der Polizeibehörde und des Magistrates in Neustrelitz Nachfrage gehalten und von den in der Urkunde benannten Polizei- und Magistratsbeamten die Auskunft erhalten, daß der Acceptant hier (in Neustrelitz) weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal habe. Zahlung hat der Notar nicht erhalten. Deshalb hat derselbe mangels Zahlung für die Vor-

schußanstalt in Neustrelitz gegen dieselbe als Domiziliaten bezw. den Mühlenbesitzer B. zu Himmelpfort Protest erhoben.“

Diesen Prozeß hat der Beklagte nicht für genügend erachtet, weil der Wechsel kein domizilierter sei und in Himmelpfort, dem Zahlungsorte, hätte zur Zahlung präsentiert und dort protestiert werden müssen. Das Berufungsgericht hat ebenfalls den Wechsel nicht für einen domizilierten gehalten und die Klage, da der Protest nicht am richtigen Zahlungsorte erhoben worden, als präjudiziert abgewiesen. Hierüber hat sich die Klägerin mit Recht beschwert. Es ist zweifellos richtig, daß der Wechsel als ein domizilierter nur angesehen werden kann, wenn aus der Wechselurkunde selbst sich unzweideutig ergibt, daß ein von dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Trassaten und Acceptanten verschiedener Zahlungsort (d. i. Ortschaft) hat bestimmt werden sollen, daß es also nicht genügt, daß im Prozesse, sei es durch Zugeständnis oder durch anderweiten Beweis, Umstände festgestellt werden, welche auf die Absicht der Domizilirung schließen lassen. Es ist andrerseits zweifellos, daß der Domizilvermerk im Kontexte des Wechsels stehen kann, nicht unter dem Wechsel bei der Adresse des Trassaten stehen muß. In dem Kontexte ist nun ein Domizilvermerk unzweideutig enthalten. Zwar ist das Wort „hier selbst“, welches im Kontexte des Wechsels dem Worte „Vorschußanstalt“ folgt, zunächst zur Bezeichnung des Wohnortes der Remittentin bestimmt; aber die sich an das Wort „hier selbst“ fast unmittelbar (die dazwischenstehenden Worte „oder an deren Ordr“ sind hier von keiner Bedeutung) anschließenden Worte „bei deren Kasse“ sollen zweifellos mit Rücksicht darauf, daß Himmelpfort kein Wechselplatz ist, ein Wechseldomizil bedeuten, an welchem die Zahlung der Wechselsumme gefordert und geleistet werden sollte. Es ist außer Streit, daß die klagende Anstalt keine andere Kasse, an einem anderen Orte, als in Neustrelitz hat; es kann auch kein Dritter bei Lesung des Wechsels auf den Gedanken kommen, daß an eine andere Kasse, als an diejenige im Sitze der Vorschußanstalt, in Neustrelitz, gemeint sei. Die Worte „bei deren Kasse“ dürfen auch nicht abgesondert von den vorhergegangenen Worten, sondern müssen im ganzen Zusammenhange mit denselben aufgefaßt und interpretiert werden. Sie können auch von einem, den konkreten Verhältnissen ganz fernstehenden Dritten bloß auf Grund der Wechselurkunde selbst gar

nicht anders interpretiert und verstanden werden, als wenn in größerer Breite und unnötiger Wiederholung gesagt wäre:

„Zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Vorschußanstalt hier selbst oder an deren Order an der hier (in Neustrelitz) befindlichen Kasse der Vorschußanstalt 2c.“

Es könnte sich dann weiter noch fragen, ob dieser Satz dahin zu verstehen sei, daß die Vorschußanstalt in Neustrelitz (die Remittentin) zugleich als Domiziliatin an ihrer Kasse in Neustrelitz die Wechselsumme zahlen sollte, oder ob etwa der Trassat B. selbst die Zahlung leisten sollte, jedoch nicht in seinem Wohnorte Himmelpfort, sondern in Neustrelitz, indem er entweder sich zur Zahlungszeit zu dem angegebenen Zwecke in das in Neustrelitz befindliche Kassenlokal der dortigen Vorschußanstalt begab oder die Vorschußanstalt oder eine beliebige andere Person beauftragte, dort die Zahlung für ihn zu leisten. Auch in dem letzteren Falle würde die Tratte eine domizilierte, nur ohne Benennung eines Domiziliaten, sein, und die Präsentation zur Zahlung und die Protestierung hätte dort, an der in Neustrelitz befindlichen Kasse der Vorschußanstalt gemäß Art. 43 Abs. 1 W.D. erfolgen müssen. Das Reichsgericht faßt aber den Wechsel nach seinem ganzen Zusammenhange in dem zuerst gedachten Sinne auf, daß nämlich die Vorschußanstalt in Neustrelitz, was ohne Zweifel zulässig ist, die Eigenschaften der Remittentin und der Domiziliatin in ihrer Person vereinigen sollte, daß also ein vollkommener Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten vorliegt. Da der Wechsel dieser Domiziliatin zur Zahlungszeit in dem bestimmten Domizile zur Zahlung ohne Erfolg präsentiert und deshalb dort Protest erhoben ist, so ist die gesetzliche Wechselbiligenz voll gewahrt und der Wechselanspruch begründet.“ . . .